

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von den Jahren ...

Bd.: 20. 1867/68

Oldenburg 1868

J.germ. 73 cp-20

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551312-4

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 18. April 1867.) 14. Stück.

Inhalt:

N^o 24. Geseß vom 1. April 1867 für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

N^o 24.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 1. April 1867.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die obere Verwaltung der Eisenbahnen sowie die obere Leitung des Betriebes derselben und der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten, ingleichen die Leitung und Aus-

führung des Baues neuer Eisenbahnen wird einer Eisenbahn-Direction übertragen. Dieselbe ist als obere Verwaltungsbehörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet.

Art. 2.

Die Eisenbahn-Direction bildet die Dienstbehörde sämtlicher für die Verwaltung der Eisenbahn und den Betrieb derselben angestellten Personen. Dieselbe ist die vorgesezte Behörde des für den Bau einer Eisenbahn angenommenen Personals.

Art. 3.

§. 1. Die Eisenbahn-Direction besteht aus zwei Directoren, von denen der eine vorzugsweise den administrativen Theil, der andere den technischen Theil der Geschäfte zu leiten hat. Letzterem liegt insbesondere die Sorge für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des ganzen Fahrdienstes, sowie die Ueberwachung der pünktlichen Vollziehung der Betriebseinrichtungen im Allgemeinen ob, außerdem in Beziehung auf den Bau neuer Eisenbahnen die Aufstellung der Baupläne und die technische Ausführung der Bauten.

§. 2. Jeder Director handelt innerhalb seines durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung (Art. 16) näher bezeichneten Geschäftskreises selbstständig.

§. 3. Der Eisenbahn-Direction werden, wenn der Dienst es erfordert, Hülfсарbeiter zugeordnet und wird derselben für das technische Bureau, das Telegraphenwesen, das Secretariat, die Buch- und Cassenführung, die Controle und Revision, sowie für die Kanzlei und Billetdruckerei das erforderliche Personal in einer den jeweiligen Anforderungen des Dienstes entsprechenden Zahl beigegeben.

§. 4. Das für den Neubau einer Eisenbahn erforderliche technische und sonstige Hülfspersonal soll, soweit die Geschäfte nicht dem sonst bei der Eisenbahn-Direction oder anderweit im Staatsdienste angestellten Personal übertragen werden können, in der Regel nur für die Dauer des Baues angenommen werden.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung und den Betrieb.

Art. 4.

Der Direction unmittelbar untergeordnet ist:

1) Der Betriebsinspector, welchem die Leitung des gesammten Fahrdienstes, namentlich die Sorge für dessen Sicherheit und Regelmäßigkeit, für ordnungsmäßige Unterhaltung der Bahnen nebst Zubehör, für die Ordnung des ganzen Dienstes überhaupt, sowie die Aufsicht über die Handhabung der Bahnpolizei obliegt.

Dem Betriebsinspector wird das nöthige Personal sowohl für die bauliche Unterhaltung der Bahnen (Bahn-Ingenieure, Bahnmeister etc.) und den Bahndienst (Bahnhofsverwalter etc.) als auch für das Bureau (Rechnungs-, Registratur-, Kanzlei-Beamte) und den Telegraphendienst zugewiesen.

2) Der Maschinenmeister für die Leitung und Verwaltung des technischen Theils des Maschinen- und Wagendienstes, der Reparatur-Werkstätten, für die Aufsicht über das gesammte rollende Material, sowie zur vorläufigen Wahrnehmung der Materialverwaltung.

Dem Maschinenmeister wird das für den Dienst erforderliche Aufsichts- und Hülfspersonal beigegeben.

Art. 5.

Für den Dienst auf den Stationen sowie zur Handhabung der Ordnung und der Polizei auf denselben werden, soweit diese Geschäfte nicht durch Bahnmeister oder Bahnwärter mitbesorgt werden können, Stationsverwalter angestellt. Wo die Bedeutung der Station es erfordert, sind demselben Einnehmer, Gepäck-, Eilgut- und Güter-Expediten, Assistenten, Telegraphisten, Portiers, Wäger und Lademeister beizugeben.

Art. 6.

Der Cassendienst auf den Stationen ist entweder dem Stationsverwalter oder einem oder mehreren Cassenbeamten, nach den einzelnen Geschäftszweigen getrennt, zu übertragen.

Diese Cassen stehen zwar unter nächster Aufsicht des Betriebsinspectors, sind indessen im Uebrigen der Direction unmittelbar untergeordnet.

Art. 7.

Für den Zugbegleitungsdienst werden Zugführer, Packmeister und Schaffner angestellt. Dieselben stehen hinsichtlich der Disciplin zunächst unter dem Bahnhofsverwalter ihres Stationsortes. Im Dienste sind sie den Vorstehern derjenigen Stationen unterworfen, auf welchen sie sich jeweilig befinden, während unterwegs der Zugführer den Befehl über den ganzen Zug, also auch über das sämtliche Dienstpersonal desselben führt. Das Zugbegleitungspersonal hat die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Zügen nach Maßgabe des Betriebsreglements zu überwachen.

Von den Bezügen und der dienstlichen Stellung der Beamten.

Art. 8.

Die bei der Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

I. Eisenbahndirection.

2 Directoren, jeder 1400—2000 ₰.

II. Technische Oberbeamte für die Betriebsführung.

1 Betriebsinspecteur 800—1300 ₰.

1 Maschinenmeister 800—1300 ₰.

III. Obere Verwaltungsbeamte der Direction.

Vier Beamte einschließlich des Cassirers, zwei 600—1000 ₰ und zwei 500—900 ₰.

IV. Hilfsbeamte.

a. Zwei Bahn-Ingenieure, einer 500—1000 ₰, einer 500—900 ₰,

- b. ein Telegraphenbeamter 350—500 ₰,
- c. fünf Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Direction, der Betriebsführung und des Maschinendienstes, zwei 400—800 ₰, drei 300—700 ₰,
- d. drei Bilettdrucker, Kanzleidiener, jeder 250—350 ₰,
- e. acht Bahnmeister, jeder 350—450 ₰,
- f. zehn Stationsverwalter, davon einer 500—800 ₰, zwei 400—700 ₰, drei 360—600 ₰, vier 300—500 ₰,
- g. Expeditions- und Cassenbeamte 360—700 ₰,
- h. Assistenten der größeren Stationen, Hilfsarbeiter, 300—500 ₰,
- i. Portiers 200—220 ₰,
- k. Wäger 220—250 ₰,
- l. Locomotivführer 350—450 ₰,
- m. Zugführer 360—400 ₰,
- n. Packmeister 325—350 ₰,
- o. Schaffner 200—250 ₰.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann den an besonders theuren Orten stationirten Beamten eine Theuerungszulage gewährt werden.

Art. 9.

Wird vom Staate eine Familien-Dienstwohnung gewährt, so ist dafür eine Miethen zu zahlen, die bei 600 ₰ Gehalt einschließlich 10%, bei 800 ₰ einschließlich 12%, bei mehr als 800 ₰ 14% vom Gehalte betragen soll. Die Miethen für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung hat die Direction zu bestimmen.

Art. 10.

Es wird durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Reglement bestimmt, welche Beamte und zu welchem Betrage dieselben Tagegelder zu beziehen haben. Die im Civil-Staatsdienergesetz festgestellten Tagegelder-Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

Art. 11.

Das Zugdienstpersonal (Locomotivführer, Zugführer, Packmeister, Schaffner 2c.) erhält nach einem vom Staatsministerium festzusetzenden Tarife Meilengelder und für vom Dienst geforderte Uebernachtungen außerhalb des Stationsortes Nachtgelder; unter besonderen Umständen können daneben ermäßigte Tagegelder bewilligt werden.

Art. 12.

Die Locomotivführer haben Prämien für Ersparnisse an Feuerungs- und Schmier-Material zu beziehen und werden dieselben in Procenten der Ersparniß von der Direction festgesetzt.

Art. 13.

Die Stationsassistenten, Bahnmeister, Zugführer, Schaffner, Portiers erhalten nach einem von der Direction festzusetzenden Regulative freie Dienstkleidung.

Die Verwalter, Einnehmer und Güter-Expedienten erhalten Dienstkleidung nur insoweit frei geliefert, als sie 500 fl Gehalt und weniger beziehen.

Art. 14.

Die Bestimmungen des Civil-Staatsdienergesetzes über unwiderrufliche Anstellung finden auf die im Art. 8 unter d. bis o. einschließlich genannten Beamten keine Anwendung.

Unterstützungscasse.

Art. 15.

Es soll eine Casse gebildet werden, aus welcher die im Eisenbahndienste Verwendeten und deren Hinterbliebene nach Bestimmung der Direction in außerordentlichen Fällen Unterstützung erhalten sollen.

Dieser Casse sollen folgende Einnahmen zufließen:

1. ein Zuschuß aus der Eisenbahncasse von jährlich 30 fl für jede Meile der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen;
2. etwaige Ueberschüsse der Eisenbahnbau-Krankencassen;
3. die Disciplinarstrafgelder;
4. der Erlös aus dem Verkaufe der auf der Bahn, in den Bahngebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände nach einem zu erlassenden Gesetze;
5. die Ueberschüsse aus dem Verkaufe von Drucksachen (Formularen, Fahrplänen &c.).

Schlußbestimmung.

Art. 16.

Der Geschäftsgang bei der Eisenbahn-Direction, sowie der gesammte Betriebs- und Cassendienst und der Dienst der unter der Direction fungirenden Beamten und Angestellten werden durch mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Instructionen geregelt. Die erforderlichen Betriebs-Reglements werden von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Instegeles.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. April 1867.

(L. S.)

P e t e r.

v. Berg.

R ö m e r.